

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Veterinärmedizinische Universität Wien

Die Veterinärmedizinische Universität Wien bewältigte das erste Geschäftsjahr als selbständige Einheit (2004) sowohl organisatorisch als auch finanziell ohne größere Probleme. Die Organisation, einzelne Bereiche der Verwaltung sowie die Abwicklung und Kontrolle von Tierversuchen waren jedoch zum Teil verbesserungsfähig.

Kurzfassung

Die Veterinärmedizinische Universität Wien konnte ihre Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln bewältigen und das erste Geschäftsjahr als selbständige Einheit (2004) mit einem Gewinn abschließen.

Mit 45 % am Gesamtaufwand war der Mietaufwand noch vor dem Personalaufwand die größte Position. Die Veterinärmedizinische Universität Wien sollte daher um eine Verringerung bemüht sein.

Die vom Universitätsrat beschlossene Vergütung für die Universitätsräte war im Vergleich zu anderen Universitäten überhöht.

Die Organisation gemäß dem Organigramm entsprach teilweise nicht den vom RH tatsächlich vorgefundenen Gegebenheiten. Verbesserungspotenziale bestanden in den Bereichen Verantwortlichkeiten, kaufmännische Leitung und Tierspital.

Relativ hohe Forderungsausfälle im Bereich des Tierspitals führten zu finanziellen Mehrbelastungen. Im Jahr 2003 vereinnahmte die Veterinärmedizinische Universität Wien rd. 105.000 EUR durch eine Umbuchung, die im Widerspruch zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften stand.

Die Kostenersatzrichtlinie für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Veterinärmedizinischen Universität Wien wurde verspätet erlassen und entsprach nicht den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

Die Miet- und Darlehensverträge mit Dritten waren nicht in einer zentralen Vertragsevidenz erfasst und wiesen zahlreiche Mängel auf.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien an Unternehmen sollten vertraglich transparenter gestaltet werden.

Für die Bereiche Controlling, Interne Revision und Treasury bestanden Konzepte bzw. wurden Vorarbeiten dazu geleistet.

Die Veterinärmedizinische Universität Wien verfügte über eine bewährte Organisation der Lehre. In der Organisation der Forschung hat die Veterinärmedizinische Universität Wien mit der Festsetzung von Schwerpunkten und der Einbindung eines Beirates seit 2002 einen tauglichen Weg zur Optimierung des Forschungsbereiches eingeschlagen; diesbezüglich bestand allerdings noch Verbesserungspotenzial.

Das Lehr- und Forschungsgut wies sowohl hinsichtlich seiner Einbindung in den Lehr- und Forschungsbetrieb als auch hinsichtlich einzelner Baulichkeiten einen deutlichen Reorganisationsbedarf auf. Entsprechende Maßnahmen wurden von der Veterinärmedizinischen Universität Wien unmittelbar nach Ende der örtlichen Erhebungen durch den RH in Angriff genommen.

Die Veterinärmedizinische Universität Wien übertrat mehrfach Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes. Seit 2004 ergriff die Leitung der Veterinärmedizinischen Universität Wien geeignete Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Übertretungen.

Das Verfahren zur Genehmigung und Kontrolle von Tierversuchen durch das BMBWK war in einigen Punkten verbesserungswürdig.

Kenndaten der Veterinärmedizinischen Universität Wien			
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.		
Gebarung	2003	2004	2005
		in Mill. EUR	
Zuweisungen durch das BMBWK	37,00	74,86	74,88
<i>davon Budgetzuweisungen</i>	36,71	73,90	74,78
<i>davon Nachtragszuweisungen</i>	0,29	0,96	0,10
Studienbeiträge	-	1,47	1,33
Sonstige Erträge und Bestandsveränderungen	-	12,25	12,44
Universitätsleistung	-	88,58	88,65
Aufwendungen	-	87,41	93,87
Universitätserfolg	-	1,17	- 5,22
Finanzerfolg	-	0,39	0,40
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-	1,56	- 4,82
Steuern und Rücklagenbewegungen	-	- 0,24	- 0,10
Bilanzergebnis	-	1,32	- 4,92
		Anzahl	
Mitarbeiter (zum 31. Dezember)	767	865	993
Studenten (im jeweiligen Wintersemester)	2.216	2.488	2.241

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Mai und Juni 2005 die Veterinärmedizinische Universität Wien. Prüfungsschwerpunkt war die Umsetzung des Universitätsgesetzes 2002 durch die Universität.

Ein zusätzliches Prüfungsthema betraf die Abwicklung von Tierversuchen durch die Veterinärmedizinische Universität Wien. Die mit Tierversuchen zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen erhob der RH im dafür zuständigen BMBWK.

Zu dem im November 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Universitätsrat und die Veterinärmedizinische Universität Wien im Jänner 2006 sowie das BMBWK im Februar 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2006.

Universitätsrat

- 2.1** Das Universitätsgesetz 2002 ermächtigte den Universitätsrat, die Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder selbst festzulegen. Der Universitätsrat der Veterinärmedizinischen Universität Wien beschloss eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 17.000 EUR je Universitätsrat und Jahr. Drei der insgesamt fünf Universitätsräte verzichteten in den Jahren 2004 und 2005 zum Teil bzw. zur Gänze auf die Inanspruchnahme der zustehenden Aufwandsentschädigung und stellten die Gelder für Belange der Universität zur Verfügung.
- 2.2** Der RH erachtete die vom Universitätsrat beschlossene Vergütung für die Universitätsräte – im Vergleich zu anderen Universitäten – als überhöht. Wiewohl der Universitätsrat jeder Universität in der Festlegung der Vergütungshöhe grundsätzlich frei ist, sollte sich die Höhe der Vergütungen an der Größe und dem Gebarungsumfang der Universität im Vergleich zu anderen Universitäten orientieren.

Die jährliche Gesamtvergütung je Universitätsrat der Veterinärmedizinischen Universität Wien – auf der Basis von zehn Sitzungen jährlich – lag z.B. um rd. 150 % über jener des Universitätsrates der Universität Wien. Der RH empfahl daher eine Absenkung der Vergütungen des Universitätsrates auf ein der Größe der Veterinärmedizinischen Universität Wien adäquates Niveau.

Finanzwirtschaft

Universitätsbudget

- 3** Von dem gemäß § 141 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 vom Bund zu leistenden Globalbetrag entfiel auf die Veterinärmedizinische Universität Wien in den Jahren 2004 und 2005 ein Budgetbasisanteil in der Höhe von jeweils 35,04 Mill. EUR.

Zur Finanzierung der durch die Implementierung dieses Gesetzes verursachten Aufwendungen erhielt die Veterinärmedizinische Universität Wien Sondermittel von 108.000 EUR (2003) bzw. 169.300 EUR (2004).

- 4.1** Gemäß § 141 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 werden zur Finanzierung von Anreizen für die erfolgreiche Umstrukturierung der Organisation und des Studienbereichs der Universitäten im Sinne der Profilentwicklung von der Bundesministerin oder vom Bundesminister vom Globalbudget jeder Universität für das Jahr 2005 0,4 % und für das Jahr 2006 0,8 % einbehalten. Der aufgrund dieser Bestimmungen vom Globalbudget der Veterinärmedizinischen Universität Wien einbehaltene Anteil betrug im Jahr 2005 300.000 EUR.

Davon erhielt die Veterinärmedizinische Universität Wien im September 2005 97.000 EUR zugewiesen. Den Restbetrag merkte das BMBWK für das Jahr 2006 zur Auszahlung vor.

4.2 Der RH wies darauf hin, dass die Veterinärmedizinische Universität Wien gegenüber anderen Universitäten benachteiligt ist, weil die extrem hohen Mieten, deren Höhe die Veterinärmedizinische Universität Wien kaum beeinflussen kann, in die Berechnungsbasis miteinbezogen werden.

5 Ein Vergleich des Budgets 2004 mit dem Vorjahr war – bedingt durch die mit dem Universitätsgesetz 2002 einher gegangene Systemumstellung – nicht möglich. Für den Anstieg des Budgets 2004 gegenüber dem Vorjahr waren vor allem die so genannten Autonomieübertragungen verantwortlich.

Hiebei handelte es sich um bisher zentral verwaltete Positionen wie z.B. Mieten oder Personalaufwand der Bundesbeamten, die ab dem Jahr 2004 an die Universitäten übertragen wurden. So wurden der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Abdeckung der Verpflichtungen aus Mietverträgen in den Jahren 2004 und 2005 jeweils rd. 35,83 Mill. EUR sowie für Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes an den Bund rd. 1,63 Mill. EUR bzw. rd. 1,76 Mill. EUR zur Verfügung gestellt.

6 Das von der Veterinärmedizinischen Universität Wien verwaltete Budget umfasste neben den vom BMBWK zur Verfügung gestellten Mitteln auch noch die Drittmittelgebarungen der Budgets gemäß § 26 und § 27 Universitätsgesetz 2002.*

* Drittmittelgebarung: Mittel, die der Universität aufgrund von Aufträgen Dritter zufließen.

Für diese Drittmittel sind gemäß den Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 bzw. der Kostenersatzrichtlinie der Veterinärmedizinischen Universität Wien Kostenersätze an die Veterinärmedizinische Universität Wien abzuführen.

Während die Erhebung von Kostenersätzen für die Nutzung universitärer Ressourcen im Jahr 2004 noch keine Rolle spielte, budgetierte die Veterinärmedizinische Universität Wien für das Jahr 2005 Einnahmen in Höhe von rd. 1,11 Mill. EUR.

Weiters flossen seit 1. Jänner 2004 auch die Studienbeiträge den Universitäten direkt zu. Diese betragen für die Veterinärmedizinische Universität Wien im Jahr 2004 rd. 1,47 Mill. EUR und im Jahr 2005 rd. 1,33 Mill. EUR.

Eröffnungsbilanz

7.1 Die Verpflichtung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gemäß Universitätsgesetz 2002 bedeutete für die Universitäten die Erstellung einer kompletten Vermögensaufstellung mit Stichtag 1. Jänner 2004. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernahm die Veterinärmedizinische Universität Wien mit 1. Jänner 2004 auch sämtliches Vermögen und sämtliche Verpflichtungen der bisher teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen und stellte sie in ihrer Eröffnungsbilanz dar.

Zur Gewinnung dieser Informationen führte die Veterinärmedizinische Universität Wien beginnend im Oktober 2003 gemeinsam mit einer Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH Erhebungen durch. Mittels Fragebögen wurden unter anderem Forschungsprojekte, das Finanzvermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten sowie erforderliche Rechnungsabgrenzungen abgefragt. Darüber hinaus wurden Vollständigkeitserklärungen von den Leitern der Organisationseinheiten abverlangt.

Die aus der Teilrechtsfähigkeit übernommenen Aktiva – insbesondere Wertpapiere, Spareinlagen und Guthaben bei Kreditinstituten – beliefen sich auf rd. 14,27 Mill. EUR und machten 56 % der Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz aus.

An Verbindlichkeiten der teilrechtsfähigen Einrichtungen, die überwiegend aus erhaltenen Anzahlungen für Forschungsprojekte bestanden, hatte die Veterinärmedizinische Universität Wien einen Betrag von rd. 5,15 Mill. EUR zu übernehmen.

7.2 Wie schon bei der Überprüfung anderer Universitäten stellte der RH auch bei der Veterinärmedizinischen Universität Wien fest, dass die Rechnungsabschlüsse der ehemaligen teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen zum 31. Dezember 2003 nicht unmittelbar zur Feststellung der zu übernehmenden Vermögenswerte herangezogen wurden.

Jahresabschluss 2004

8 Die Veterinärmedizinische Universität Wien wies in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2004 eine Universitätsleistung in der Höhe von rd. 88,58 Mill. EUR aus. Davon entfielen auf die Globalbudgetüberweisungen des Bundes rd. 74,86 Mill. EUR. Dies entsprach einem Anteil an der Universitätsleistung von 85 %.

Die sonstigen Erlöse und Kostenersätze betrugen rd. 6,50 Mill. EUR, wobei aus der § 27-Gebarung (Drittmittelgebarung) rd. 4,73 Mill. EUR resultierten. Aus Studienbeiträgen und Weiterbildungsleistungen erlöste die Veterinärmedizinische Universität Wien insgesamt rd. 1,97 Mill. EUR. Die Erlöse aus Forschungsleistungen sowie wissenschaftlichen Dienstleistungen betrugen rd. 2,04 Mill. EUR und stammten zur Gänze aus der § 27-Gebarung.

9 Im ersten Geschäftsjahr der Vollrechtsfähigkeit erwirtschaftete die Veterinärmedizinische Universität Wien einen Bilanzgewinn in der Höhe von rd. 1,32 Mill. EUR. 2005 ergaben höhere Aufwendungen bei nahezu unveränderten Erlösen einen Bilanzverlust von rd. 4,92 Mill. EUR.

10.1 Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluss über die wesentlichen Aufwandspositionen der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie ihr jeweiliges Verhältnis zum Gesamtaufwand:

	in 1.000 EUR	in %
Mietaufwand	39.383	45,1
Personalaufwand	33.980	38,9
Abschreibungen	5.176	5,9
Aufwendungen für Sachmittel	422	0,5
Sonstige Aufwendungen	8.448	9,6
	87.409	100,0

Quelle: Gewinn- und Verlustrechnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum 31. Dezember 2004

10.2 Der RH beurteilte insbesondere die hohen Mietaufwendungen, die ihre Ursache im ursprünglichen Finanzierungsmodell für den Neubau der Veterinärmedizinischen Universität Wien haben, als problematisch.

Eine Senkung des Mietaufwands sollte angestrebt werden. Der RH empfahl, mit dem BMBWK und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. in Verhandlungen einzutreten, um entweder nachhaltig günstigere Mietkonditionen oder das Eigentum an den Gebäuden nach Ende der Vertragslaufzeit zu erreichen. Ein optimiertes Raumkonzept, das weitere Untervermietungen ermöglicht, könnte ebenfalls einen Beitrag zur Senkung der Mietaufwendungen leisten.

Kostenersatzregelung **11.1** Gemäß § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 (Drittmittelebebarung) ist für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Aufträgen Dritter der volle Kostenersatz an die Universität zu leisten. Unter „vollem Kostenersatz“ ist der Ersatz sowohl der fixen als auch der variablen Kosten zu verstehen.

Die Veterinärmedizinische Universität Wien veröffentlichte im Mitteilungsblatt vom 15. September 2004 ihre „Richtlinie des Rektorats für Kostenersatz für Forschungsvorhaben nach § 26 und § 27 Universitätsgesetz 2002“. Von diesen Bestimmungen waren Forschungsvorhaben mit Projektstart ab 1. Oktober 2004 betroffen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien bestimmte in ihrer Richtlinie, dass der Kostenersatz „aus Vereinfachungsgründen“ mit 20 % des Projektvolumens pauschal berechnet werden sollte.

Mit Schreiben des Vizerektors für Ressourcen vom Februar 2005 an die Departmentsprecher wurde der Pauschalsatz auf 15 % reduziert. Weiters wurde – ohne dies intern auch schriftlich zu dokumentieren – vereinbart, dass die Kostenersatzrichtlinie erst für Projekte, die ab 1. Jänner 2005 beginnen sollten, angewendet werden sollte.

11.2 Der RH bemängelte, dass die Veterinärmedizinische Universität Wien ihre Kostenersatzrichtlinie erst im September 2004 verlautbarte und in weiterer Folge die Gültigkeit verschob, obwohl bereits die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Universitäts-Organisationsgesetz 1993 die Erhebung von Kostensätzen vorsahen.

Obwohl die Veterinärmedizinische Universität Wien bereits mit 1. Jänner 1999 eine Kosten- und Leistungsrechnung einführte, wählte sie – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002 – für ihre Kostenersatzregelung einen nicht näher differenzierten Pauschalprozentsatz, der sämtliche Kosten abdecken sollte.

Der RH stellte weiters fest, dass die Kostenersatzrichtlinie keine Regelungen über den Kostenersatz für die Universitätslehrgänge der Veterinärmedizinischen Universität Wien enthielt.

Er empfahl der Veterinärmedizinischen Universität Wien, ihre Kostenersatzrichtlinie zu überarbeiten. Die Kostensätze wären zu differenzieren, jährlich neu zu ermitteln sowie durch das Rektorat per 1. Jänner jeden Jahres zu verordnen.

11.3 *In ihrer Stellungnahme verwies die Veterinärmedizinische Universität Wien auf die günstige Aufwand–Nutzen–Relation einer Pauschalregelung.*

11.4 Der RH wies erneut auf die entsprechenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 hin.

Controlling

12.1 Die Veterinärmedizinische Universität Wien begann in den Jahren 1998/1999 mit dem schrittweisen Aufbau eines Controllings, das nicht zuletzt infolge der Einführung von SAP R/3 mit 1. Jänner 2004 entsprechend verfeinert und an die universitären Anforderungen angepasst wurde.

Die Veterinärmedizinische Universität Wien verfügte über ein Controllinghandbuch, das Ende November 2004 dem Universitätsrat präsentiert wurde. Daneben existierte seit Juni 2005 ein schriftlicher Online-Berichtsleitfaden für Info–User, der Informationen und Hilfestellung zum SAP–Rechenwerk und den möglichen Berichtsabfragen bot.

12.2 Der RH anerkannte die vorhandenen Unterlagen als zweckmäßig und empfahl der Veterinärmedizinischen Universität Wien, sowohl das Controllinghandbuch als auch den Online–Berichtsleitfaden in regelmäßigen Abständen zu adaptieren, um deren Aktualität zu gewährleisten.

Interne Revision

13.1 In den „Richtlinien des Rektorats für die Gebarung gemäß § 21 Abs. 1 Z 9 Universitätsgesetz 2002“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 15. September 2004, bestimmte die Veterinärmedizinische Universität Wien, dass die Revisionsaufgaben regelmäßig mittels unangekündigter Stichproben von einem externen Wirtschaftsprüfer wahrgenommen werden sollten.

Weiters sahen die Richtlinien eine Berichterstattung über das Prüfungsergebnis samt allfälligen getroffenen Maßnahmen an den Universitätsrat vor. Bis zum Ende der örtlichen Überprüfung durch den RH fanden keine derartigen Prüfungshandlungen statt.

- 13.2** Der RH erblickte im Einholen der fachlichen Expertise von Außen einen für die Veterinärmedizinische Universität Wien – unter Berücksichtigung ihrer Größe und ihres Gebarungsumfangs – gangbaren Weg, den erforderlichen Kontrollaufgaben nachzukommen. Er vermisste allerdings eine dokumentierte Kosten-Vergleichsrechnung gegenüber der Implementierung einer mit den für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Ressourcen ausgestatteten Stabstelle des Rektors.

Der RH empfahl der Veterinärmedizinischen Universität Wien, nach Ablauf eines angemessenen Beobachtungszeitraumes die Zweckmäßigkeit der Einrichtung einer eigenen Internen Revision zu prüfen.

- 13.3** *Laut Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien hätte eine zwischenzeitlich durchgeführte Berechnung eine Auslastung einer eigenen Internen Revision von lediglich 15 Wochenstunden ergeben.*

Treasury

- 14.1** Ein eigener Aufgabenbereich Treasury, in welchem ausschließlich die Handhabung der Liquidität sowie die Bewertung finanzieller Veranlagerungsrisiken erfolgt, existierte in der Organisationsstruktur der Veterinärmedizinischen Universität Wien nicht.

Im Mai 2005 beauftragte die Veterinärmedizinische Universität Wien eine Unternehmensberatungskanzlei mit der Erarbeitung eines Soll-Konzepts von grundlegenden Treasuryprozessen sowie der Begleitung der Umsetzungsmaßnahmen. Bis zum Ende Juni 2005 befand sich dieses Projekt noch in der Phase der Bestandsaufnahme. Geplantes Projektende war Anfang September 2005.

Aufgabe des Treasury ist es, die Risikooptimierung im laufenden Geschäft zu betreiben, negative Auswirkungen auf den finanziellen Erfolg im Zusammenhang mit Marktpreisschwankungen möglichst zu verhindern, die jederzeitige Zahlungsbereitschaft sicherzustellen sowie Liquiditätskosten und -erträge zu optimieren.

- 14.2** Der RH stellte fest, dass die Veterinärmedizinische Universität Wien mit der Beauftragung eines Experten einen ersten wichtigen Schritt gesetzt hat, zumal die stichtagsbezogene Liquidität der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum 31. Dezember 2004 eine deutliche Überdeckung mit liquiden Mitteln aufwies. Der RH empfahl der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die Treasury-Richtlinien auch in ihre Gebarungsrichtlinie aufzunehmen.

Haushaltsrechtliche
Grundsätze

- 15.1** Die Quästur der Veterinärmedizinischen Universität Wien veranlasste im Auslaufzeitraum des Haushaltsjahres 2003 zwei Umbuchungen, durch die nicht verbrauchte Budgetmittel im Gesamtausmaß von 105.423 EUR von zwei Voranschlagsansätzen der nicht zweckgebundenen Gebarung auf einen Voranschlagsansatz der zweckgebundenen Gebarung umgebucht wurden. Diese Umbuchungen bewirkten eine dementsprechende Erhöhung der zweckgebundenen Rücklage.
- 15.2** Der RH beurteilte diese Umbuchungen als mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der sachlichen und zeitlichen Bindung nicht vereinbar. Die gegenständlichen Jahresbetragsreste wären im Falle des tatsächlichen Nichtverbrauches zugunsten des Gesamthaushaltes der Republik Österreich verfallen.

Der RH empfahl dem BMBWK, gemeinsam mit dem BMF unter Zuhilfenahme von automationsunterstützten Auswertungen zu prüfen, ob es sich bei den aufgezeigten Gebarungsvorgängen um Einzelfälle handelt. Er empfahl dem BMBWK weiters, den zu Unrecht vereinnahmten Betrag von der Veterinärmedizinischen Universität Wien zurückzufordern.

- 15.3** *Laut Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien teile sie die Rechtsansicht des RH nicht.*

Das BMBWK stellte fest, dass es die Empfehlungen des RH aufgegriffen habe und die Veterinärmedizinische Universität Wien zu einer neuerlichen detaillierten Stellungnahme aufgefordert habe.

- 15.4** Der RH hielt an seiner Rechtsansicht fest.

Offene Forderungen
des Tierspitals

- 16.1** Das Tierspital erwirtschaftete 2004 einen Umsatz von rd. 5,24 Mill. EUR. Der Anteil der Barzahlungen lag bei rd. 3,52 Mill. EUR; Rechnungen in Höhe von rd. 1,72 Mill. EUR sollten mittels Erlagschein bezahlt werden. Von diesen Erlagscheinzahlungen wurden rd. 750.000 EUR bzw. rd. 14 % des Gesamtumsatzes nicht ordnungsgemäß beglichen. Im Jahr 2004 mussten uneinbringbare Forderungen in Höhe von rd. 50.000 EUR wertberichtigt werden.

Weitere 317 Forderungen in Höhe von rd. 173.000 EUR wurden der Finanzprokuratur bzw. zwei Rechtsanwaltskanzleien zur Betreuung übergeben.

- 16.2** Der RH empfahl, den Anteil der Barzahler durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen. Jene Patientenbesitzer, welchen eine Erlagscheinzahlung eingeräumt wurde, wären jedenfalls hinsichtlich ihrer Identität bzw. Wohnanschrift genauer zu überprüfen, um die Grundlage für eine allfällige Eintreibung zu verbessern. Auch wäre zu erwägen, inwieweit vor Behandlungsbeginn eine Sicherungsleistung eingehoben werden könnte.

Die Finanzprokurator bzw. die beiden betrauten Rechtsanwaltskanzleien wären hinsichtlich des Anteils der erfolgreichen Betreibungen im Verhältnis zu den verrechneten Kosten zu evaluieren, wie dies auch in den Vereinbarungen vorgesehen war.

- 16.3** *In ihrer Stellungnahme verwies die Veterinärmedizinische Universität Wien auf bereits eingeleitete Maßnahmen. Forderungsausfälle zwischen 10 % und 20 % bei öffentlichen und privaten Kliniken in Europa seien weiters üblich.*

Organisation

Allgemeines

- 17.1** Die Leitung der Veterinärmedizinischen Universität Wien oblag dem Rektor und den für die vier Bereiche Forschung, Lehre, Ressourcen und Kliniken autonom verantwortlichen Vizerektoren.

Aufgrund des mit 1. Jänner 2004 in Kraft getretenen Organisationsplanes gliederten sich die vormaligen Institute und Kliniken in die drei Departments für Naturwissenschaften, Pathobiologie und öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin sowie die vier klinischen Departments für Nutztiere und Bestandsbetreuung, Kleintiere und Pferde, Tierzucht und Reproduktion sowie Bildgebende Diagnostik, Infektions- und Laboratoriumsmedizin.

Der vom Rektorat erstellte Organisationsplan sah vor, dass in Abstimmung mit dem Rektorat Departmentordnungen auszuarbeiten waren. Wie der RH feststellte, waren die vorhandenen Departmentordnungen insbesondere auch im Hinblick auf die Bestellung der Leiter von Untereinheiten sehr unterschiedlich. Die Departmentordnung für das Department öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin fehlte gänzlich.

- 17.2** Der RH empfahl, die Departmentordnung für das Department öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin umgehend zu erlassen. Die in den jeweiligen Departmentordnungen vorgesehene Bestellung von Leitern der Untereinheiten wäre nachvollziehbar zu machen.

- 17.3** *Laut Mitteilung der Veterinärmedizinischen Universität Wien sei eine Standardisierung der Departmentordnungen aus Gründen höherer Flexibilität nicht vorgesehen.*
- Finanz- und Rechnungswesen
- 18.1** Die Organisation des Finanz- und Rechnungswesens der Veterinärmedizinischen Universität Wien orientierte sich auch unter den völlig veränderten Bedingungen des Universitätsgesetzes 2002 noch stark an den früheren Strukturen. Probleme ergaben sich auch durch mehrmalige Wechsel in der Leitung der Buchhaltung (vormals Quästur) und – damit verbunden – durch Zeiträume ohne eindeutige Leitung. Die sich daraus ergebende unzureichende Fachaufsicht war nach Ansicht des RH auch mitverantwortlich für Mängel, die im Bereich der Buchhaltung festgestellt wurden.
- 18.2** Der RH empfahl, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Controlling unter eine einheitliche Leitung zu stellen, die in etwa dem kaufmännischen Leiter eines Unternehmens entspricht.
- 18.3** *Laut Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien sei bereits ein Konzept einer Stabstelle „kaufmännische Leitung“ entwickelt worden.*
- Tierspital
- 19.1** Die Klinischen Departments der Veterinärmedizinischen Universität Wien bildeten in ihrer Gesamtheit das Tierspital. Gemäß § 36 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 war vom Rektorat durch Verordnung eine Anstaltsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrates bedurfte. Dem RH konnte eine aktuelle Anstaltsordnung nicht vorgelegt werden.
- 19.2** Der RH empfahl, die Anstaltsordnung als wesentliche Leitlinie für den inneren Betrieb des Tierspitals und seiner Einrichtungen umgehend zu erlassen.
- 19.3** *Laut Mitteilung der Veterinärmedizinischen Universität Wien sei die Anstaltsordnung bereits in Ausarbeitung.*

Organisation

- 20.1** Laut Organigramm waren für die Leitung des Tierspitals die Tierspitaldirektion sowie der Vizerektor für das Tierspital zuständig. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die einheitliche Leitung erst in Ansätzen verwirklicht.
- 20.2** Der RH empfahl, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, um die tatsächlichen Gegebenheiten der gewünschten Organisation gemäß dem Organigramm anzupassen.
- 20.3** *In ihrer Stellungnahme verwies die Veterinärmedizinische Universität Wien auf die durch äußere Umstände beeinflusste kurze Amtszeit des zuständigen Vizerektors.*

Verwaltung

Miet- und Darlehensverträge

- 21.1** Verträge mit Dritten waren nicht in einer zentralen Vertragsevidenz verfügbar und wiesen Mängel auf.
- 21.2** Der RH beurteilte anhand der Analyse der vorgefundenen Mängel die Vorgehensweise bei der Vertragsabwicklung als im höchsten Maße problematisch. Er vermisste die Erfassung aller Verträge in einer zentralen Vertragsevidenz. Die Einbindung der Rechtsabteilung bei der Vertragserrichtung und der Informationsfluss zur vollziehenden Wirtschaftsstelle waren jedenfalls stark verbesserungsbedürftig.

Der RH empfahl, umgehend organisatorische Maßnahmen zur Bereinigung der Missstände einzuleiten.

- 21.3** *Die Veterinärmedizinische Universität Wien sagte dies zu.*

Verträge mit Dienstleistungsunternehmen

- 22.1** Mit einzelnen Dienstleistungsunternehmen (Technische Betriebsführung, Gebäudereinigung, Wäscheversorgung, Bewachung und Portierdienst) bestanden langjährige Vertragsverhältnisse. In den Bereichen Gebäudereinigung und Wäscheversorgung wurde in Departmentsprechersitzungen gegenüber dem Rektorat Veränderungsbedarf aufgezeigt.

22.2 Der RH empfahl, bei den einzelnen Dienstleistungen die Preisangemessenheit

- unter Beachtung von Mindestreinigungsstandards bei der Gebäudereinigung
- der Berücksichtigung von sicherheitsspezifischen Gegebenheiten bei Bewachung und Portierdienst sowie
- auf Basis von durchzuführenden Bedarfserhebungen bei der Wäscheversorgung

zu überprüfen und gegebenenfalls neu auszuschreiben.

22.3 *Laut Mitteilung der Veterinärmedizinischen Universität Wien vergleiche sie laufend die Marktpreise. Bei der Wäschereinigung sei bereits eine Verbesserung um 35 % gelungen.*

Kooperationsverträge

23.1 Mit In-Kraft-Treten des Universitätsgesetzes 2002 wurde es den Universitäten möglich, Gesellschaften zu gründen bzw. Beteiligungen an Unternehmen einzugehen. Basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage gründete die Veterinärmedizinische Universität Wien gemeinsam mit der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien die VETWIDI Forschungsholding GmbH unter anderem zum Zweck der Förderung von Spin-offs* und Beteiligung an diesen Unternehmen.

* Ein Spin-off bezeichnet im Unternehmensbereich eine Abteilungsausgliederung. Hierbei handelt es sich um eine Unternehmensneugründung durch Ausgliederung eines Teiles eines bestehenden Unternehmens. Spin-offs bieten Unternehmen die Möglichkeit, durch Umwandlung eines Unternehmensteils in eine Beteiligung, kurzfristig Kapital zu erlangen. Auch Gründungen aus Universitäten heraus nennt man Spin-off.

Zur Zeit der örtlichen Gebarungsprüfung bestanden Minderheitsbeteiligungen an drei am Campus der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelten Spin-offs. Ziel der Forschungsk Kooperationen war die Weiterentwicklung des Know-how im jeweiligen Forschungsgebiet, welches von den Spin-offs kommerziell und von der Veterinärmedizinischen Universität Wien akademisch verwertet werden sollte.

Weiters bestand eine stille Beteiligung der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus der Zeit vor der Vollrechtsfähigkeit an einem Biotechnologie-Unternehmen. Hier trat die Veterinärmedizinische Universität Wien in einen bestehenden Kooperationsvertrag des ehemals teilrechtsfähigen Institutes für Virologie ein.

- 23.2** Der RH anerkannte die Förderung der kommerziellen Nutzung von Forschungs-Know-how und die damit verbundene Einwerbung von Drittmitteln zur Verbesserung der personellen und materiellen Infrastruktur. Er wies jedoch auf die zwangsläufig entstehenden Abgrenzungsprobleme hin, welche durch die enge räumliche und personelle Verflechtung zwischen Institut und Unternehmen gegeben sind. Der RH unterstrich daher die Notwendigkeit, die Leistungsbeziehungen zwischen Spin-offs und Universität transparent darzustellen.

Er empfahl, im Falle von Unternehmensbeteiligungen durch geeignete Maßnahmen ein Höchstmaß an Einflussnahme und Kontrolle der Veterinärmedizinischen Universität Wien auf die Unternehmen zu sichern.

- 23.3** *Die Veterinärmedizinische Universität Wien sagte dies zu.*

Nebenbeschäftigungen

- 24.1** Beamte bzw. Vertragsbedienstete haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ihrer Dienstbehörde zu melden. Die letzte organisierte Erinnerung an diese Pflicht bzw. universitätsweite Erhebung von Nebenbeschäftigungen war an der Veterinärmedizinischen Universität Wien offenbar 1997 erfolgt.

Die Meldungen waren gesammelt abgelegt, nicht aber in einer Datenbank erfasst. Das erschwerte einen einfachen Überblick über die Anzahl und die Aktualität der Meldungen. In zumindest einem Fall lag keine Meldung vor, obwohl die betreffende Person die Geschäftsführung eines an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingemieteten Unternehmens innehatte. Andere vorliegende Meldungen betrafen bereits ausgeschiedene Personen.

- 24.2** Der RH empfahl, eine neuerliche Erhebung durchzuführen und die Meldungen in einer Datenbank zu erfassen.
- 24.3** *Die Veterinärmedizinische Universität Wien sagte dies zu.*

Lehre

Allgemeines

25.1 Hinsichtlich der Angaben zu den Studien und Absolventen stellte der RH wie schon bei früheren Gebarungsüberprüfungen an anderen Universitäten Unstimmigkeiten fest. Beim Vergleich der Daten der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit jenen zentral im BMBWK in der Gesamtevidenz der Studierenden geführten Daten zeigten sich Differenzen.

25.2 Der RH empfahl erneut, anhand der übermittelten bzw. veröffentlichten Daten aus der Gesamtevidenz der Studierenden beim BMBWK die Daten der universitätseigenen Datenbanken über die Studien- und Absolventenzahlen dahingehend abzustimmen, dass in Statistiken einheitliche Kennzahlen gewährleistet sind.

25.3 *Das BMBWK sagte die Einrichtung einer gemeinsamen elektronischen Plattform mit den Universitäten zu, die einheitliche Daten gewährleisten soll.*

26 Die Veterinärmedizinische Universität Wien verfügte über eine bewährte Organisation der Lehre. Die Hochschülerschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien bestätigte, dass das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot grundsätzlich so gestaltet wird, dass es zu keinen kapazitätsbedingten Teilnahmebeschränkungen kommt und es den Studierenden somit generell ermöglicht wird, ihr Studium in der laut Studienplan erforderlichen Zeit zu absolvieren.

Qualitätssicherung

27 Seit Jahren erfolgte je Semester eine Evaluierung aller Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. Ihr Ergebnis diente als Feedback und floss auch als Multiplikator in die Berechnung jener Leistungsprämie mit ein, welche für die Abgeltung besonderer Leistungen bzw. Belastungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb vorgesehen war.

28.1 Im Jahr 2004 veranlasste die Veterinärmedizinische Universität Wien eine umfassende Erhebung unter Absolventen des Studienplans von 1994 mit dem Ziel, Stärken und Schwächen des Studienplans zu analysieren sowie den Einstieg ins Berufsleben darzustellen. Daran anschließend wurde eine Arbeitsmarktsegmentanalyse beauftragt, um ergänzend die Ausbildungssituation aus Sicht von Experten sowie die Situation am Arbeitsmarkt für Tiermediziner in den traditionellen Berufsfeldern* darzulegen.

* Kleintiermedizin, Pferdemedizin, Groß- und Nutztiermedizin, Lebensmittelüberwachung und -analyse, Veterinärwesen und Öffentliche Verwaltung sowie universitäre Lehre und Forschung

Hinsichtlich der Qualität der akademischen Ausbildung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien zeigten die Erhebungen deutliche Verbesserungspotenziale hinsichtlich der praktischen klinischen Ausbildung. Die Veterinärmedizinische Universität Wien setzte vielfach Maßnahmen, um den aufgezeigten Schwachstellen der Ausbildung entgegenzuwirken.

28.2 Der RH wertete die gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität positiv. Er regte jedoch an, zu geeigneter Zeit erneute Analysen hinsichtlich der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen anzustellen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorzunehmen.

28.3 *Die Veterinärmedizinische Universität Wien sagte eine neuerliche Absolventenbefragung zu einem späteren Zeitpunkt zu.*

Forschung

29.1 Zur Strukturierung der Forschung und zur Stärkung der inneruniversitären Forschungszusammenarbeit legte die Veterinärmedizinische Universität Wien im April 2002 Forschungsschwerpunkte, so genannte „Profillinien“ fest. Ziel war es, ein klares Eigenprofil der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu erreichen, die internationale Sichtbarkeit der beteiligten Arbeitsgruppen zu fördern sowie die Drittmiteleinwerbung zu verstärken.

Gefördert wurden dabei bereits vorhandenes Forschungspotenzial erfolgreicher Forschergruppen, aber auch erfolgversprechende neue Initiativen von Nachwuchswissenschaftlern, die eine Anbahnungsfinanzierung für die Forscher rechtfertigten. Von besonderem Interesse war dabei die Bündelung wissenschaftlicher Aktivitäten durch Nutzung interner Expertisen und Ressourcen.

Die operative Steuerung und Entscheidungsfindung erfolgte durch das so genannte Profillinien-Board, gebildet aus den Sprechern der einzelnen Profillinien, den Vizerektoren für Forschung und für Ressourcen sowie dem Rektor. Begleitet war das Vorhaben durch gutachterliche Tätigkeit eines wissenschaftlichen Beirates – gebildet aus fünf internationalen Wissenschaftlern –, dem auch die Bestandsevaluierung drei Jahre nach Einführung der Profillinien oblag.

In den Berichten des wissenschaftlichen Beirates zur Entwicklung der einzelnen Profillinien spiegeln sich die Schwierigkeiten, Erfolge und Rückschläge der Veterinärmedizinischen Universität Wien wider, historisch gewachsene Forschungstätigkeiten zu priorisieren und Schwerpunkte zu setzen.

- 29.2** Der RH hielt die Strukturierung der Forschung durch Profillinien grundsätzlich für tauglich, das Forschungsprofil der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu schärfen und Schwerpunkte zu bilden. Die Universitätsleitung verfügte dadurch über ein weiteres Instrument zur Fokussierung von Mitteln. Die bisherige Entwicklung zeigte aus Sicht des RH allerdings noch Verbesserungspotenzial auf.

Der RH empfahl, den Strukturierungsprozess in der Forschung unter Begleitung externer Expertise fortzuführen und in intensiver Reflexion die externen Anregungen für eine fortwährende Optimierung der Instrumente und Fragestellungen der Forschungsorganisation zu nutzen.

- 29.3** *Laut Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien seien bereits entsprechende Maßnahmen beschlossen worden.*

Lehr- und Forschungsgut

- 30.1** Da auch an dem im Jahr 1995 bezogenen neuen Standort der Veterinärmedizinischen Universität Wien eine Nutztierhaltung nur sehr eingeschränkt möglich war, bewirtschaftete die Veterinärmedizinische Universität Wien weiterhin das seit langem bestehende Lehr- und Forschungsgut. Dieses sollte sowohl der Lehre dienen als auch Möglichkeiten zur Weiterbildung und zur Forschung bieten.

Das Lehr- und Forschungsgut verfügte über rd. 263 ha Grundfläche an vier Standorten. Insbesondere die Tierhaltung (Rinder) in der unter Denkmalschutz stehenden Zentrale am Kremesberg (Niederösterreich) entsprach nicht mehr modernen Anforderungen und seit Anfang 2006 auch nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften.

Über die Jahre wurden punktuelle Investitionen getätigt, die allerdings nicht Teil eines Konzeptes über die mittelfristige Ausrichtung des Lehr- und Forschungsgutes waren. Abgesehen von budgetären Restriktionen wurden größere Veränderungen dadurch erschwert, dass die genutzten Grundstücke und Baulichkeiten im Eigentum des BMLFUW standen. Erst Mitte 2005 wurden diese per Gesetz der Veterinärmedizinischen Universität Wien übertragen.

Unmittelbar danach beschloss die Veterinärmedizinische Universität Wien, die notwendigen Baumaßnahmen auf Basis eines von einem externen Team erarbeiteten Gutachtens schnellstmöglich in Angriff zu nehmen. Das dafür vorgesehene Budget betrug 1,5 Mill. EUR.

- 30.2** Der RH stellte fest, dass das Lehr- und Forschungsgut viele Jahre ohne umfassendes Konzept betrieben wurde. Die Mitte 2005 beschlossenen Maßnahmen erfolgten unter großem Zeitdruck auf Basis eines Gutachtens, das wohl verschiedene Möglichkeiten aufzeigte, aber ein Konzept der Veterinärmedizinischen Universität Wien nicht ersetzen konnte.

Der RH empfahl, umgehend ein Konzept zu erstellen, das die Rahmenbedingungen für die nunmehr geplanten Investitionen festlegt.

Bei der Ausgestaltung des Lehr- und Forschungsgutes sollten die Bedürfnisse der Lehre und Forschung im Vordergrund stehen. Dabei sollte auch die Frage berücksichtigt werden, wie die Ausbildung vor dem Hintergrund einer rückläufigen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben und Nutztieren erfolgen soll.

Die Betriebsgröße sollte sich an den Anforderungen der Lehre orientieren und erst in zweiter Linie an der wirtschaftlichen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Weiters sollte geprüft werden, ob nicht zumindest auf einen der vier Standorte verzichtet werden kann.

Der nicht unmittelbar mit der Tierhaltung verbundene Teil der Landwirtschaft (Ackerbau und Grünland) erfordert aufgrund seiner Größe erhebliche personelle und technische Ressourcen und bindet damit finanzielle Mittel. Der RH empfahl, den Verkauf und/oder die Verpachtung dieser nicht zum Kernbereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien gehörigen Aktivitäten zu prüfen. Die notwendige spezifische Versorgung der Veterinärmedizinischen Universität Wien könnte – durchaus auch zu Lasten eines maximalen Ertrages – vertraglich vereinbart werden.

Tierversuche

Allgemeines

31.1 Tierversuche standen in einem besonderen Spannungsverhältnis zwischen notwendigen Anliegen der Forschung und berechtigten Tierschutzinteressen. Das Tierversuchsgesetz versuchte, insbesondere durch entsprechende Zielbestimmungen und Verfahrensregeln einen gewissen Ausgleich zwischen diesen Interessen herzustellen.

Laut § 2 Tierversuchsgesetz stellen Tierversuche alle für das Tier belastenden, insbesondere mit Angst, Schmerzen, Leiden oder dauerhaften Schäden verbundenen Eingriffe an oder Behandlung von Tieren dar, die über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehen. Ferner muss der Eingriff zum Ziel haben, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen bzw. zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen.

Die Beurteilung des Vorliegens eines Tierversuchs setzt dessen begriffliche Abgrenzung zur kurativen Behandlung und Betreuung, wie auch zur landwirtschaftlichen Nutzung, voraus. Dazu bestanden in der Praxis allerdings vielfältige Abgrenzungsprobleme. Auch fehlen bezüglich der Begriffe Angst, Schmerzen und Leiden verbindliche Definitionen. Als – hilfsweise herangezogenes – Abgrenzungsmerkmal gilt die mit dem Einstechen einer Nadel vergleichbare Belastung eines Tieres.

Hinsichtlich einiger Eingriffe traf das BMBWK in Zusammenarbeit mit Beratungsgremien Abgrenzungen hinsichtlich des Vorliegens oder Fehlens der Voraussetzungen eines Tierversuchs.

31.2 Der RH empfahl dem BMBWK, unter Einbeziehung der bestehenden Expertengremien und Beobachtung der internationalen Entwicklung verstärkt um eine genauere Abgrenzung von Maßnahmen hinsichtlich des Vorliegens eines Tierversuchs bemüht zu sein.

31.3 *Laut Mitteilung des BMBWK träten Abgrenzungsprobleme nur in einer kleinen Anzahl von Fällen auf. In solchen Fällen sei das BMBWK mit wissenschaftlicher Expertise um Klarstellung bemüht.*

Tierversuche

Genehmigung von Tierversuchen

32.1 Tierversuche durften ausschließlich in genehmigten Tierversuchseinrichtungen und von Personen, die hinsichtlich ihrer Qualifikation über die entsprechende Genehmigung verfügten, durchgeführt werden. Zudem war für die konkreten Maßnahmen an Tieren eine Bewilligung erforderlich. Im Ergebnis sah das Bewilligungsverfahren damit eine Dreiteilung der Genehmigung vor.

Genehmigende Behörde war in Angelegenheiten der Universitäten das BMBWK, in den übrigen (etwa der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, des Gewerbes, des Gesundheitswesens u.a.) der zuständige Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung.

Bei Tierversuchseinrichtungen an Universitäten war die Genehmigung der Einrichtung dem jeweiligen Institut, die Genehmigung des Tierversuchs im engeren Sinn dem Träger der Tierversuchseinrichtung oder dem Leiter des Tierversuchs zu erteilen. Der Leiter des Tierversuchs hatte neben einer bestimmten fachlichen Qualifikation auch über ausreichende Spezialkenntnisse zu verfügen.

32.2 Da das Universitätsgesetz 2002 eine organisatorische Untergliederung in Fakultäten und Institute nicht mehr zwingend vorsah, stand die Bestimmung des Tierversuchsgesetzes, wonach die Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen den Instituten zu erteilen wäre, im Widerspruch dazu. Adressat des Bescheides sollte nunmehr die Universität als Trägerin der betreffenden Einrichtung sein.

Problematisch erschien zudem vor dem Hintergrund des neuen Organisationsrechts der Universitäten auch die Bestimmung des Tierversuchsgesetzes, wonach die Genehmigung eines Tierversuchs dem Träger der Tierversuchseinrichtung oder dem Leiter des Tierversuchs zu erteilen wäre. Aufgrund dessen könnte der Rektor der Veterinärmedizinischen Universität Wien Einwendungen der universitären Ethikkommission gegen einen vom Leiter eines Tierversuchs gestellten Antrag lediglich dann entsprechen, wenn er namens der Universität (als Trägerin der Tierversuchseinrichtung) keinen Antrag auf Genehmigung der Tierversuchseinrichtung stellt.

Ob dies im Hinblick auf das dem einzelnen Forscher eingeräumte Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft auch zulässig wäre, sollte aus Sicht des RH – nicht zuletzt angesichts der künftig zentralen Stellung der Ethikkommission an der Veterinärmedizinischen Universität Wien in Bezug auf die Beurteilung geplanter Tierversuche – noch eingehend geprüft werden.

Der RH wies zusammenfassend darauf hin, dass verschiedene Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes – insbesondere des Genehmigungsverfahrens – mit dem neuen Organisationsrecht der Universitäten nicht ausreichend harmonisiert erscheinen und insofern Auslegungsschwierigkeiten hervorrufen. Die Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes und des Universitätsgesetzes 2002 wären daher entsprechend aufeinander abzustimmen. Hierzu sollte seitens des BMBWK eine entsprechende Initiative gesetzt werden.

Nach Auffassung des RH sollte weiters der Begriff der ausreichenden Spezialkenntnisse um Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises der damit geforderten Fähigkeit, die mit einem Versuch verbundenen Leiden und Schmerzen abzuschätzen, ergänzt werden.

32.3 *Das BMBWK sagte eine Überprüfung der betreffenden Textstellen des Tierversuchsgesetzes zu.*

Expertenkommission

33.1 Das BMBWK richtete auf der Grundlage des § 12 Tierversuchsgesetz eine Expertenkommission ein, der neben der Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen auch eine beratende Funktion in Bezug auf die Genehmigung von Tierversuchsanträgen zukam. Beim BMBWK eingelangte Anträge wurden an die Kommission zur Abgabe eines Fachgutachtens weitergeleitet.

Auf Grundlage dieser Expertisen wurden vom BMBWK die entsprechenden Bewilligungsbescheide erlassen. Im Regelfall enthielten die Gutachten der Kommission lediglich den Vermerk, dass gegen eine Genehmigung des jeweiligen Antrages kein Einwand bestehe und die Voraussetzungen gemäß §§ 6 und 7 Tierversuchsgesetz erfüllt seien.

33.2 Nach Auffassung des RH entsprachen diese Gutachten nicht den an Fachgutachten zu stellenden Anforderungen. Die sachliche Auseinandersetzung mit den Anträgen hätte zumindest in ihren wesentlichen Zügen in den Gutachten dokumentiert werden müssen, um eine nachvollziehbare Grundlage der Behördenentscheidung zu bieten. Der RH empfahl, in Hinkunft die für die spätere materielle Entscheidung maßgeblichen Sachgründe in den Gutachten ausreichend darzustellen.

Ähnlich wie bei der – gleichfalls von der Kommission wahrzunehmenden – Kontrolltätigkeit über die Tierversuchseinrichtungen wäre auch in Fällen der Beurteilung von Tierversuchsanträgen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durch Bedienstete der Universität die Vereinbarkeit dieser Tätigkeiten zu hinterfragen. Anträge aus dem Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien sollten grundsätzlich von nicht der Veterinärmedizinischen Universität Wien zugehörigen Mitgliedern der Kommission begutachtet werden.

Ferner fehlte hinsichtlich der beratenden Funktion der Kommission ein konkreter schriftlicher Arbeitsauftrag sowie entsprechende Arbeitsgrundsätze.

Der RH empfahl weiters, die Organisation, die Aufgaben sowie die grundlegenden Verfahrensgänge (unter anderem die Meinungsbildung in der Kommission, Fristen für die Vorlage der Gutachten, Vertraulichkeit des Verfahrens, Unvereinbarkeitsbestimmungen) schriftlich festzulegen. Ferner sollte das BMBWK prüfen, die Einrichtung und Tätigkeit der Kommission auch im Tierversuchsgesetz zu verankern.

33.3 *Das BMBWK teilte mit, dass der Arbeitsauftrag an die Kommission sowie eine Geschäftsordnung bereits schriftlich konkretisiert worden seien.*

Übertretungen des
Tierversuchsgesetzes

34.1 Das BMBWK (aufgrund einer Anzeige), die vom BMBWK eingesetzte Kommission zur Kontrolle der Tierversuchseinrichtungen sowie der RH stellten für die Jahre 2000 bis 2005 Übertretungen des Tierversuchsgesetzes durch Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien fest. Solche bestanden darin, dass Tierversuche bereits vor Erteilung der Genehmigung begonnen bzw. noch nach Ablauf einer allfälligen Befristung fortgesetzt oder mehr Tiere als genehmigt in den Versuch miteinbezogen wurden; in zwei Fällen wurde keine oder erst nachträglich eine Genehmigung beantragt.

In einem Fall (im Juni 2005) zeigte das BMBWK eine Übertretung des Tierversuchsgesetzes im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde an; hinsichtlich weiterer möglicher Fälle von Übertretungen des Tierversuchsgesetzes leitete das BMBWK eine Überprüfung ein.

34.2 Der RH kritisierte die mehrfache Nichtbeachtung von Vorschriften des Tierversuchsgesetzes durch Bedienstete der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Der RH war ferner der Ansicht, dass dem BMBWK in zumindest drei Fällen die Möglichkeit einer Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde offen gestanden wäre, zumal zu den Zeitpunkten der Kenntnisnahme der Übertretungen durch das BMBWK noch keine Verjährung eingetreten war.

34.3 *Laut Mitteilung des BMBWK sei in allen Fällen (derzeit drei), die nach Ansicht des BMBWK Übertretungen des Tierversuchsgesetzes darstellen, Anzeige erstattet worden.*

Laut Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien seien ihr keine illegalen Tierversuche bekannt; diese fielen gemäß dem Tierversuchsgesetz auch nicht in den Verantwortungsbereich der Universitätsleitung.

34.4 Der RH entgegnete der Veterinärmedizinischen Universität Wien, dass ihr als Träger der Tierversuchseinrichtung seit Anfang 2004 auch die Protokolle der Tierversuchskommission zugegangen seien. Zumindest die von der Kommission beanstandeten Fälle mussten ihr bekannt sein.

Maßnahmen der
Veterinär-
medizinischen
Universität Wien

35.1 Die Veterinärmedizinische Universität Wien ergriff im Jahr 2004 erste Maßnahmen, die auf eine strengere Beachtung des Tierversuchsgesetzes in ihrem Bereich zielten. Das Rektorat reorganisierte unter anderem die universitäre Ethikkommission und stattete diese mit entsprechenden Kompetenzen hinsichtlich der Beurteilung von Tierversuchsanträgen an der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus.

Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis beinhalteten für den Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien ferner Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit und Durchführung von Tierversuchen und bemühten sich um eine Abgrenzung zur veterinärmedizinischen Behandlung und Betreuung. Das Anmeldeverfahren zu Doktoratsstudien sah für den Fall von – in diesem Zusammenhang notwendigen – Tierversuchen die Befassung der beteiligten Organisationsleiter und des Vizerektors für Lehre vor.

35.2 Nach Einschätzung des RH stellten die von der Veterinärmedizinischen Universität Wien ergriffenen Maßnahmen einen geeigneten Ansatzpunkt für die künftige Erschwerung bzw. Vermeidung von Übertretungen des Tierversuchsgesetzes dar. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Übertretungen des Tierversuchsgesetzes sollten jedoch weiter verbessert werden.

Die Mitarbeiter der Veterinärmedizinischen Universität Wien wären von der Universitätsleitung regelmäßig und eindringlich auf die Einhaltung der Vorschriften des Tierversuchsgesetzes hinzuweisen; Verstöße durch die Universität wären auch disziplinar zu ahnden.

Der RH empfahl weiters, jährlich auf der Grundlage einer aussagefähigen Stichprobe die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien betriebenen Forschungsprojekte, publizierten wissenschaftlichen Arbeiten und vorgelegten Dissertationen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes zu überprüfen. Festgestellte Verstöße wären dem BMBWK umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen

36.1 Gemäß § 12 Tierversuchsgesetz oblag die Überwachung von Tierversuchen für den Bereich der Universitäten dem BMBWK. Das BMBWK bediente sich hierfür einer zu diesem Zweck eingerichteten Kommission. Ferner bestand ein aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern der Veterinärmedizinischen Universität Wien gebildetes Sekretariat der Kommission.

Diese Bediensteten waren zunächst – aus Drittmitteln besoldete – Angestellte des Institutes für Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien, seit Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 waren sie Angestellte der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Die entsprechenden Gehälter wurden allerdings im Wege der Budgetzuweisung vom BMBWK refundiert. Tierversuchseinrichtungen waren mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren.

36.2 Der RH vermisste hinsichtlich der konkreten mit der Kontrolle verbundenen Aufgaben der Kommission eine schriftliche Festlegung einer Verfahrensordnung bei den Überprüfungen. Er empfahl, möglichst konkret die mit den Kontrollaufgaben verbundenen Tätigkeiten zu beschreiben, Mindestanforderungen an die zu erstellenden Berichte (etwa hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen, der zu überprüfenden Sachverhalte, der Dokumentation) zu definieren und allgemeine Grundsätze, wie z.B. Unvereinbarkeitsregeln und das Vier-Augen-Prinzip, zu verankern.

Ferner wäre jedenfalls ein enger zeitlicher Rahmen für die Erstellung der Berichte festzulegen, um künftig bei der Feststellung von Verstößen gegen das Tierversuchsgesetz den Eintritt einer Verfolgungsverjährung zu vermeiden. Weiters könnte das BMBWK dadurch auf Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Kommission unmittelbarer reagieren.

- 37.1** Bei der Überprüfung der Tierversuchseinrichtungen hatte sich das BMBWK fachlich qualifizierter öffentlich Bediensteter zu bedienen. Die konkreten Prüfungshandlungen vor Ort führten die Mitglieder des Sekretariats unter Beteiligung einzelner Kommissionsmitglieder durch.
- 37.2** Der RH wies zunächst darauf hin, dass mit der Überprüfungstätigkeit durch Universitätsangestellte der Verpflichtung, sich bei den Kontrollen lediglich öffentlich Bediensteter zu bedienen, nicht entsprochen wurde. Da diese Bestimmung des Tierversuchsgesetzes offenbar noch das frühere Organisationsrecht der Universitäten widerspiegelt, wäre eine Erweiterung des zur Überprüfung befugten Personenkreises auf qualifizierte, jedoch nicht ausschließlich öffentlich Bedienstete zu erwägen.

Die Überprüfungen von Tierversuchseinrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durch oder unter Zuziehung von eigenen Universitätsangehörigen barg die Gefahr von Interessenkollisionen in sich. Die betreffenden Kontrollorgane waren – wenngleich funktional für das BMBWK tätig – als Bedienstete der Universität weiterhin dem Weisungsrecht des Rektors unterworfen.

Nach Ansicht des RH wäre allein der Anschein einer möglichen Befangenheit der Kontrollorgane zu vermeiden. Bei der Überprüfung von Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien sollten daher grundsätzlich keine Bediensteten der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder in einer Nahebeziehung zu dieser stehende Kontrollorgane, sondern jedenfalls andere Mitglieder der ministeriellen Kommission herangezogen werden.

Als Alternative wäre es denkbar, derartige Überprüfungen durch andere unabhängige, fachlich qualifizierte Personen bzw. Stellen besorgen zu lassen oder aber beim BMBWK eine entsprechende Fachkompetenz aufzubauen.

Tierversuche

- 37.3** *Laut Stellungnahme des BMBWK sei zwischenzeitlich klargestellt, dass keine Bediensteten der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder in einer Nahebeziehung zu dieser stehende Kontrollorgane Prüfungshandlungen an Tierversuchseinrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien vornehmen. Die Frage des zur Überprüfung befugten Personenkreises sei für eine allfällige Novelle des Tierversuchsgesetzes in Vormerkung genommen worden.*
- 38.1** Bei der Überprüfung der Tätigkeit der Kommission stellte der RH insbesondere im Jahr 2002 erhebliche Kontrolllücken fest. In diesem Jahr wurde lediglich ein Drittel der Tierversuchseinrichtungen der Universitäten tatsächlich überprüft. In den Jahren 2003 und 2004 fehlten zum Teil schriftliche Berichte über von der Kommission vorgenommene Überprüfungen. Diese wurden vom BMBWK auch später nicht eingefordert.
- 38.2** Der RH empfahl, künftig verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Mindestkontrollanforderungen zu achten und Berichte über Kontrollen zeitgerecht einzufordern.
- 38.3** *Laut Mitteilung des BMBWK sei inzwischen sichergestellt, dass jede Tierversuchseinrichtung gesetzeskonform wenigstens einmal jährlich kontrolliert werde.*

Sonstige Feststellungen

- 39** Sonstige Feststellungen des RH betrafen
- die Verträge des Rektors und der Vizerektoren,
 - Fehlleistungen einer Mitarbeiterin der Buchhaltung,
 - die Kreditkartenadministration,
 - die Reiserechnungen,
 - den Vertrag mit der Österreichischen Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H.,
 - Teile der Satzung,
 - das interne Berichtswesen,
 - Fahrzeugbeschaffungen,

- die Sicherheitsvorkehrungen in der Bibliothek,
- die Kollegiengeldverrechnung,
- die Lehrveranstaltungsverwaltung,
- die Verwaltung von Universitätslehrgängen,
- die Forschungsförderung,
- die Patentverwertung sowie
- die Nutzung der Wohnungen des Lehr- und Forschungsgutes.

**Schluss-
bemerkungen**

40 Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMBWK:

(1) Die Abrechnung des Budgetjahres 2003 an den Universitäten wäre zu überprüfen und der 2003 zu viel vereinnahmte Betrag von der Veterinärmedizinischen Universität Wien zurückzufordern.

(2) Die Daten über Studierende und Absolventen wären mit den Universitäten abzustimmen.

(3) Die Harmonisierung einzelner Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes mit dem Universitätsgesetz 2002 sollte initiiert werden.

(4) Verfahrensanweisungen für die Expertenkommission gemäß § 12 Tierversuchsgesetz in Bezug auf deren Gutachten und die Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen sollten schriftlich festgelegt werden.

der Veterinärmedizinischen Universität Wien:

(5) Eine Senkung des Mietaufwandes sollte angestrebt werden.

(6) Die Vertragsgestaltung und -verwaltung wären zu verbessern.

(7) Die Nebenbeschäftigungen sollten erhoben und in einer Datenbank erfasst werden.

(8) Die Maßnahmen zur Vermeidung von Übertretungen des Tierversuchsgesetzes sollten weiter verbessert werden.

